

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S.436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 25. April 2013 nachstehende

2. Änderung

der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach

beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kinder, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendetem 1. Lebensjahr an bis zum Eintritt in die Grundschule offen. Soweit das freiwillige Hortangebot angeboten wird, haben Kinder bis zur Entlassung aus der Grundschule die Möglichkeit des Besuches.
- ~~(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.~~
- ~~(3) Bei Kindern unter 3 Jahren erfolgt die Aufnahme nach sozialen Gesichtspunkten, ansonsten entscheidet das Alter des Kindes über die Reihenfolge der Aufnahme.~~
- (2) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- ~~(5) Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr werden zunächst nur probeweise aufgenommen.~~

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum **01.05.2013** in Kraft.

Brensbach, den 26.04.2013

DER GEMEINDEVORSTAND

(Stosiek)
Bürgermeister